

Urteilsverkündung Dey

Dieses Verfahren war schwierig. Rechtlich und menschlich. Es hat uns allen viel abverlangt und auch außerhalb des Gerichtssaals verfolgt und nicht losgelassen.

Am allermeisten hat es den Nebenklägern abverlangt, die uns von ihren Erinnerungen an die Hölle von Stutthof berichtet haben, obwohl das für sie so schmerzhaft war. Aber – Sie haben darauf hingewiesen, Frau Siegrot - die Nebenkläger fühlten sich dazu verpflichtet. Fühlen sich immer noch und seit 75 Jahren verpflichtet, Zeugnis abzulegen über das, was ihnen als Menschen angetan wurde – von Menschen in Deutschland. Sie fühlen sich verpflichtet, auch wenn sie damit immer wieder ihren Schmerz und ihre Erinnerungen hervorholen müssen und nicht verdrängen können. Sie fühlen sich verpflichtet, sich nicht der Erleichterung der Verdrängung hinzugeben, nicht zu vergessen, sondern zu berichten. Immer und immer wieder. Verpflichtet der Würde des Menschen, der Mitmenschlichkeit und den nachfolgenden Generationen.

Auch Sie, Herr Dey, fühlten sich verpflichtet, sich diesem strafrechtlichen Verfahren zu stellen. Dafür haben Ihnen schon einige Nebenklägervorteiler Respekt gezollt. Und auch wir erkennen das an. Sie haben all unsere Fragen und die Fragen der Nebenkläger beantwortet und uns so einen Einblick in diese unvorstellbare dunkle Zeit der letzten Monate des Konzentrationslagers Stutthof und des Nationalsozialismus in Deutschland durch Ihre Augen und Ihre Wahrnehmung gewährt. Und Sie haben immer, gerade bei den Vernehmungen der Nebenkläger, aufmerksam zugehört. Beides – Ihre Antworten und Ihr Zuhören – war für uns und die Nebenkläger von Bedeutung. Woher Ihr Pflichtgefühl herrührt, sich diesem Verfahren zu stellen, konnten wir nicht ergründen. Vielleicht wussten Sie einfach, dass Sie sich dagegen in einem Rechtsstaat nicht wehren konnten. Oder wollten Sie sich unbewusst Ihrer Schuld stellen, ohne diese selbst aussprechen zu müssen?

Einer Schuld, die Sie bis zuletzt, noch bis zu Ihrem letzten Wort, für sich selbst nicht wahrhaben wollen, obwohl Sie sich, wie Sie sagten, in diesem Prozess noch einmal mit der Zeit in Stutthof auseinandergesetzt und in Stutthof nunmehr eine „Hölle des Wahnsinns“ erkannt haben. Aber Sie sehen sich weiter nur als Beobachter dieser Hölle, Herr Dey. Nicht als einer der Menschen, der die Aufrechterhaltung dieser Hölle selbst befördert hat. Und doch waren Sie einer der Gehilfen dieser menschengemachten Hölle. Das ist ein Teil der objektiven Wahrheit, die dieses Verfahren erbracht hat.

Trotzdem erkennen wir an, Herr Dey, dass Sie es am Ende dieses Verfahrens geschafft haben, sich bei den Nebenklägern und Ihren Angehörigen zu entschuldigen, auch wenn die Frage blieb, wofür Sie sich persönlich entschuldigt haben. Aber Sie haben durch die Auseinandersetzung mit den Inhalten in diesem Verfahren angefangen, sich Ihrer Schuld zu nähern. Und das in Ihrem hohen Alter. Das ist tatsächlich anerkennenswert, Herr Dey. Das war ein wichtiger Schritt für die Nebenkläger und es war ein wichtiger Schritt für Sie am Ende Ihres Lebens und auch für den Abschluss dieses Verfahrens.

Wir haben uns in dieser Hauptverhandlung mit einer Zeit beschäftigt, die wir nicht verstehen können, auch wenn man es noch so sehr versucht. Die an Gräueln übersteigt, was man sich vorstellen kann. Aber die Menschen Menschen angetan haben. Ganz normale Menschen wie der Angeklagte Dey ganz normalen Menschen wie Rosa Bloch, Halina Strnad, Marek Dunin-Wasowicz, David Ackermann, Adam Koryski, Henri Zaidenwergier, die wir alle hier in der Hauptverhandlung als Zeugen gehört haben. Wie ist das nur möglich? Wie ist es möglich, dass Sie, Herr Dey, ein Mensch, der später sein ganzes Leben ein ordentliches straffreies Leben geführt hat, damals als 17/18-jähriger junger Mann das Leiden dieser Menschen zwar sahen, aber nicht darunter litten? Wie ist es möglich, dass Sie, der noch

nicht einmal glühender Nazi war, damals den Nebenklägern so leicht ihr Menschsein absprechen und sich damit abfinden konnten, dass diese zu Nummern gemacht und entmenschlicht wurden? Wie ist es nur möglich, dass das Überstülpen der SS-Uniform und der Befehl, Wachdienst in einem KZ zu tun, ausreichten, damit Sie Ihren Dienst als Wachmann pflichtgemäß erfüllten – und dabei Ihre Menschlichkeit und Ihr Gewissen vergaßen? Wie konnten Sie sich bloß an das Grauen gewöhnen und dieses nach kurzer Zeit nur noch eintönig finden?

Wir sind sicher, Herr Dey, dass Sie sich, als Sie die Nebenkläger hier im Gerichtssaal als Zeugen erlebten, selbst nicht mehr vorstellen konnten, dass dieselben Menschen vor 75 Jahren für Sie damals nur eine Nummer waren. Dass Sie auf sie geschossen hätten, wenn sie versucht hätten, zu fliehen. Dass Sie diese Menschen, genau diese Menschen vor 75 Jahren daran hinderten, der Hölle von Stutthof zu entkommen, obwohl Sie sahen, 8 ½ Monate lange jeden Tag sahen, dass sie an Hunger, Krankheit, Misshandlung, ja an Entmenschlichung starben oder vergast oder auf andere grausame und heimtückische Art und Weise umgebracht wurden.

Aber so war es, Herr Dey – es ist so furchtbar, wie ich es jetzt hier sage. Und es hilft nichts, darum herumzureden. Sondern das ist es, worum es geht und worauf es ankommt und das ist es, was dieses Verfahren erbracht und was wir aus diesem Verfahren mitnehmen müssen. Wir und Sie müssen einfach verstehen, dass Sie als Mensch dieses entsetzliche Unrecht den Nebenklägern als Menschen mitangetan haben und dass Sie sich deswegen auch als Mensch dafür verantworten und dafür in einem Rechtsstaat, wie es Deutschland glücklicherweise inzwischen ist, bestraft werden müssen. Und zwar auch noch ganz am Ende Ihres Lebens. Denn Mord verjährt nicht.

Wir alle müssen verstehen, dass Menschen in der Lage waren – und es weiter sind, so etwas anderen Menschen anzutun. Und zwar keine Sadisten wie Chemnitz und Foth, keine Kriminelle wie Selonke. Sondern ganz normale Menschen wie der Angeklagte Dey, tausende, hunderttausende, ja Millionen ganz normale Menschen in Deutschland haben das ganz normalen Menschen, tausenden, hunderttausenden, Millionen von Juden, Polen, Litauern, Ungarn, Russen und Andersdenkenden angetan. Einfach so. Aus Gleichgültigkeit. Aus Pflichtgefühl. Wegen eines Befehls. Aus kollektiver und individueller Gewissenlosigkeit.

Und deswegen gefällt uns eigentlich die immer wieder für die Beteiligten am Verbrechen der Nationalsozialisten verwandte Formulierung in der Rechtsprechung und auch in der Presse nicht so recht: Die Formulierung nämlich vom sog. „Rädchen in der Tötungsmaschinerie“ – die SS-Wachleute und andere seien „Rädchen“ gewesen, hätten die Tötungsmaschinerie am Laufen gehalten. Nein. Der Angeklagte Dey war kein Rädchen, sondern ein Mensch und einer von hunderttausenden Menschen, die in Deutschland die Verbrechen von Hitler und Himmler, Glücks und Hoppe beförderten und unterstützten. Und es war auch keine Tötungsmaschinerie, sondern es war ein von Menschen erdachter, von Menschen organisierter und mit Hilfe einer Vielzahl von Menschen umgesetzter Massenmord an Menschen.

Die Metapher der Tötungsmaschinerie verstellt uns, wie wir finden, den Blick darauf und entpersonalisiert noch einmal die Opfer und Täter. Und diese Metapher erlaubt es uns auch, das Ungeheuerliche der Verbrechen im Nationalsozialismus von uns und unserer heutigen Zeit wegzuschieben. Nach dem Motto: Die Tötungsmaschinerie ist ja inzwischen abgestellt. Das gehört ja nur noch der Vergangenheit an und hat mit uns und unserer Gesellschaft heute nichts mehr zu tun.

Und so mag die Formulierung des „Rädchens in der Tötungsmaschinerie“ zwar juristisch anschaulich das Zusammenwirken einer Vielzahl von Tätern und Gehilfen am Massenmord

beschreiben, aber sie trifft einfach nicht die objektive Wahrheit dessen, was damals in Deutschland geschah, sondern schafft Distanz dazu. Und dieser Wunsch nach Distanzierung mag damit mehr etwas über die deutsche Gesellschaft und die deutsche Justiz und ihre noch immer unvollständige Aufarbeitung der NS-Verbrechen, aber wenig über die tatsächlich damals in Deutschland von Menschen begangenen Verbrechen aussagen.

Daher trifft denn auch die Formulierung des „Rädchens in der Tötungsmaschinerie“ aus unserer Sicht so gar nicht das, womit wir uns in dieser Hauptverhandlung beschäftigt und auseinandergesetzt haben und welche objektive Wahrheit diese Hauptverhandlung über die Verbrechen in Stutthof hervorgebracht hat und welche Schlüsse daraus zu ziehen sind.

Die entscheidenden Fragen dieses Verfahrens waren vielmehr: Zu welchen Verbrechen an der Menschlichkeit sind Menschen in der Lage, und was bringt Menschen dazu, anderen Menschen solche Gräueltaten wie die im Konzentrationslager Stutthof anzutun oder jedenfalls dabei mitzuwirken. Denn nur aus den Antworten auf diese Fragen können wir als Menschen für die Zukunft lernen.

Daher lautet die Mahnung nicht: Lasst nicht noch einmal eine Nazi-Tötungsmaschinerie zu, sondern vielmehr – und gerade das haben auch dieses Verfahren und dieser Angeklagte mit seiner Persönlichkeit gezeigt: Wehret den Anfängen, wenn Menschen abgewertet, ausgegrenzt, erniedrigt, ihrer Rechte beraubt werden. Wehret den Anfängen, wenn Rassismus und Unrecht gesellschaftsfähig werden. Seht nicht weg, sondern hin, wenn Menschen ihre Würde genommen wird. Nehmt Anteil und seid wachsam gegenüber Eurer eigenen Gleichgültigkeit, Eurem Egoismus, Eurer Bequemlichkeit des Gehorsams und Eurer Anpassungsfähigkeit an Unrecht! Denkt selbst und hinterfragt, was von Euch verlangt wird und gehorcht dort nicht, wo Unmenschlichkeit, Unrecht, Mord befohlen wird.

Achtet die Würde des Menschen – um jeden Preis. Und ja, auch dann wenn der Preis die eigene Sicherheit ist.

Das ist die Botschaft dieses Verfahrens.

Denn nur dann nimmt man selbst und nehmen keine anderen Menschen Schaden. Nur dann kann man sagen: Ich habe mich nicht schuldig gemacht.

Und ja, natürlich ist das viel verlangt – zumal von einem damals 17/18-Jährigen wie Ihnen, Herr Dey.

Und natürlich wissen wir alle nicht, wie wir uns verhalten hätten, wenn wir an Ihrer Stelle gewesen wären. Aber gerade deswegen muss doch eben das die Botschaft sein: Wer sich wie der Angeklagte Dey verhält, macht sich schuldig, muss sich verantworten und zwar bis zu seinem Lebensende. Das ist die rechtsstaatliche Antwort auf den Unrechtsstaat des Nationalsozialismus und die unter seinem Regime von Menschen begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit – und deswegen kann auch nicht die Frage sein, warum jetzt noch? Sondern allein, warum jetzt erst. Warum hat es das für seine Vergangenheitsbewältigung so viel gerühmte Deutschland erst in den letzten 10 Jahren geschafft, diese rechtsstaatliche Antwort zu finden? Eine Antwort, die doch so offensichtlich erforderlich ist, um uns und nachfolgende Generationen von Menschen davor zu bewahren, sich in Zukunft wieder so wie der Angeklagte Dey und all die anderen Millionen von Deutschen, die mitgemacht haben, zu verhalten.

Und wissen Sie, Herr Dey. Der Umstand, dass Sie 75 Jahre lang nicht wegen des von Ihnen begangenen Unrechts verfolgt wurden, ist nicht ursächlich dafür, dass Ihnen jetzt, wie Sie hier gesagt haben, Ihr Lebensabend zerstört wird. Sondern dieser Umstand hat es Ihnen ermöglicht, die letzten 75 Jahre zu verdrängen und zu vergessen und ohne eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord ruhig leben zu können und am Ende nicht mehr dafür ins

Gefängnis zu müssen. Wären Sie im Jahre 1982, als Sie erstmals zu Ihrer Zeit in Stutthof vernommen wurden, nach denselben Maßstäben angeklagt und verurteilt worden, die wir heute unserer Verurteilung zugrundelegen, wäre das wohl nicht der Fall gewesen. Vor 38 Jahren wäre Ihre Strafe, jedenfalls wenn wir die zuständige Jugendkammer gewesen wären, höher ausgefallen.

Dennoch: Wir zeigen nicht mit dem Finger auf Sie, Herr Dey. Herr Horstmann hat das hier ebenfalls gesagt. Wir bringen Ihnen Respekt entgegen für das, was Sie in Ihrem Leben nach dem zweiten Weltkrieg geschafft haben. Und die meisten von uns hier in diesem Saal, da bin ich sicher, sind glücklich über die Gnade der späten Geburt, die uns vor der Situation, in der Sie sich als 17/18-jähriger Mann befanden, bewahrt hat.

Aber eines wissen wir nach dieser Hauptverhandlung:

Es war falsch, es war ein furchtbares Unrecht und strafbar, was Sie damals getan haben, Herr Dey. Sie hätten in Stutthof nicht mitmachen dürfen, sondern Sie hätten zumindest versuchen müssen, sich dem grausamen Morden um sie herum zu entziehen. Und Sie hätten sich auch entziehen können. So wie es einige wenige, die das Unrecht nicht aushalten und sich der menschenverachtenden Ideologie der Nazis nicht anpassen konnten, auch getan haben. Sie hätten nicht einen verbrecherischen Befehl befolgen und sich schon gar nicht auf diesen berufen dürfen.

Und deswegen haben wir Sie hier heute wegen Beihilfe am Mord in mindestens 5232 Fällen und wegen Beihilfe zum versuchten Mord verurteilt.

Diese Verurteilung, die in der Tat rechtlich und tatsächlich über das hinausgeht, was die Staatsanwaltschaft konkret angeklagt hatte und was bislang in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu NS-Verbrechen im Zusammenhang mit Konzentrationslagern anerkannt ist, geht dabei ganz grundlegend auf das Zeugnis der Nebenkläger in diesem Verfahren zurück. Auf jeden und jede, die wir hier als Zeugen gehört haben, sei das per Video oder hier im Gerichtssaal. Und auch auf die erschütternden Erklärungen der Nebenkläger, die wir hier verlesen haben, auf alle ihre einzelnen ganz persönlichen Erinnerungen von der Hölle in Stutthof. Denn nur diese Erinnerungen, nur die Stimmen der Nebenkläger konnten uns die Realität der Gräueltat des Konzentrationslagers Stutthof vermitteln. Nur durch ihre Schilderungen haben wir verstanden, dass schon das Gefangensein im Konzentrationslager Stutthof in der Zeit, als Sie, Herr Dey, dort Ihren Dienst taten, von der ersten Sekunde an für alle, die die Nazis als sog. „Untermenschen“ ansahen, also jedenfalls für alle Jüdinnen und Juden und alle aus osteuropäischen Ländern stammenden Gefangenen der Beginn eines grausamen Sterbens war.

Eines grausamen Sterbens, das die Lagerleitung, die das Lager organisierte und aufrechterhielt, erkannte und billigend in Kauf nahm. Und das sich auch allen SS-Wachmännern nach kurzer Zeit im Wachdienst aufdrängen musste. Auch Ihnen, Herr Dey. So sehr konnten Sie damals gar nicht wegsehen. Die Lebensbedingungen für diese Gefangenen in Stutthof waren schlicht so lebensfeindlich, so unmenschlich, so entwürdigend, dass jeder, aber auch wirklich jeder, der das täglich sah, wusste, dass dort das Leben dieser sog. „Untermenschen“ nicht zählte, sondern dass diese langsam eines grausamen Todes starben. Jeden Tag und jede Nacht. Und dass das denen, die das Lager und die dortigen Bedingungen aufrechterhielten, ohne die Gefangenen freizulassen, gänzlich gleichgültig war und sie diesen Massenmord in Kauf nahmen. Um das zu erkennen, Herr Waterkamp, musste der 18-jährige Dey auch keinen Befehl von Glücks an Hoppe für diesen Massenmord kennen. Denn was Hoppe und Meyer taten, konnte er mit seinen eigenen Augen vor Ort erkennen.

Diese Erkenntnis, dass das Eingepferchtsein im Konzentrationslager Stutthof jedenfalls für alle jüdischen und alle aus osteuropäischen Ländern stammenden Gefangenen von der ersten Minute an der Beginn eines grausamen Sterbens gemäß § 211 StGB, also ein Massenmord war, den die Lagerleitung erkannte und in Kauf nahm, geht über die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung hinaus. Prof. Nestler hat das zu Recht hier im Einzelnen dargelegt.

Aber diese Erkenntnis lag unserem rechtlichen Hinweis vom 19.6.2020 zugrunde. Und diese Erkenntnis haben uns die Nebenkläger vermittelt.

Nicht Herr Dr. Hoerdler und natürlich auch nicht die Einlassung des Angeklagten. Sondern die Schilderungen der Nebenkläger von der täglichen Pein, der täglichen Erniedrigung, der täglichen Willkür und der täglichen Gräueltaten in Stutthof. Wir haben ihnen zugehört und verstanden.

Das Ungeheuerliche der Realität des Konzentrationslagers Stutthof in der Zeit von August 1944 bis April 1945 verstanden und sind damit der objektiven Wahrheit, so glauben wir, noch ein Stück näher als die Anklage gekommen, die sich – was auch angesichts der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung völlig nachvollziehbar ist – auf die direkten Ermordungen im Konzentrationslager Stutthof durch Vergasung, Genickschussanlage sowie lebensfeindliche Bedingungen in den Baracken 29 und 30 und die darauf gerichtete Beihilfe des Angeklagten beschränkt hatte.

Die Nebenkläger haben hier gesagt auf die Frage, wie sie die Hölle von Stutthof überleben konnten und warum sie hier aussagen wollten:

„Wir haben überlebt, weil wir Zeugnis ablegen wollten über das, was uns angetan wurde.“

Sie haben es geschafft. Ihr Zeugnis hat uns die Wahrheit über das grausame Sterben und den Massenmord im Konzentrationslager Stutthof wirklich begreifen lassen.

Zum festgestellten Sachverhalt und zur Beweiswürdigung:

Sie, Herr Dey, wurden SS-Wachmann in Stutthof spätestens am 9. August 1944. Und Sie blieben dort bis zum 26. April 1945, also 8 ½ Monate. Sie wurden, ohne dass Sie sich freiwillig dazu entschieden hatten, Mitglied in der 1. Kompanie des SS-Totenkopfsturmbanns und kamen damit gewissermaßen in die „Vorzeigekompanie“, die vom Kompaniechef Reddig, der zugleich Stellvertreter des Lagerkommandanten Hoppe und der ein überzeugter Nationalsozialist war, geleitet wurde. Mit Ihnen kamen viele andere junge Wehrmachtssoldaten in diese Kompanie. Aber in der 1. Kompanie befanden sich auch, wie uns Dr. Hoerdler sehr anschaulich geschildert hat, viele ältere skrupellose SS-Männer mit einer langen Gewalterfahrung. Wir können uns daher die Atmosphäre in dieser 1. Kompanie, deren Hauptaufgabe es war, das Hauptlager Stutthof zu bewachen, vorstellen.

Sie haben uns hier zwar gesagt, Herr Dey, dass da keine Nazis waren – aber das ist natürlich eine Ihrer eigenen Wahrheiten, die Sie sich zurechtgelegt haben. In dieser Kompanie um Sie herum waren die schlimmsten Nazis, die man sich vorstellen konnte. Und wir sind auch sicher, dass diese Nazis die Stimmung und die Meinung vorgaben. Dass diese allen und gerade den jüngeren wie Ihnen in der Kompanie immer wieder deutlich machten, dass man einer höheren Aufgabe diene, dass man das Reich vor „Volksschädlingen“ bewahrte, dass die Gefangenen es allenfalls wert seien, Zwangsarbeit zu verrichten und sodann, wenn sie nicht mehr arbeitsfähig waren, vernichtet werden müssten. Wir sind sicher,

dass diese überzeugten Nazis um Sie herum, Herr Dey, keinerlei Mitleid, keinerlei Empathie für die Gefangenen zeigten, sondern dass sie sich – so furchtbar das ist – über deren Ausgemergeltsein, deren Befall mit Läusen und Gestank lustig machten und dies noch als Beweis dafür sahen, dass es sich bei diesen geschundenen Menschen um „Untermenschen“ handelte.

Und deswegen sind wir auch sicher, dass Sie, Herr Dey, der Sie Teil dieser Kompanie wurden, sich ganz schnell an diese Rhetorik und diese Kältherzigkeit angepasst haben. Sie mögen die menschenverachtende Ideologie der Nazis nicht gänzlich für sich übernommen haben, aber Sie waren in der Lage, sich anzupassen, um Konflikte zu vermeiden. Ja, Sie hatten gelernt und waren so erzogen, dass Sie Konflikte vermeiden und Befehle befolgen sollten. Und wahrscheinlich haben Sie es ein Leben lang so gehalten, ohne viel darüber nachzudenken.

Aber – schon in einem Rechtsstaat sollte man staatliche Befehle und Anweisungen hinterfragen.

Und um wie viel mehr in einem Unrechtsstaat! Und in einem Konzentrationslager, wo das Schlimmste, wozu Menschen in der Lage sind, zum Vorschein kommt und um sich greift. In einem Ort, wo Unrecht nicht Recht wurde, sondern schrecklichstes Unrecht blieb. Aber wo sich keiner der Täter und Gehilfen mehr daran störte. Das ist das Schlimme an den Menschen: Sie passen sich nicht nur im Guten, sondern sie passen sich besonders auch im Schlechten an. Und es gibt wohl keinen Ort, an dem sich dieses Phänomen mehr zeigt als in einem Konzentrationslager der Nationalsozialisten. Dort wurden Gewissenlosigkeit, Unmenschlichkeit und Unrecht zum Wegweiser für alle diejenigen, die an der Aufrechterhaltung des Konzentrationslagers mitwirkten. Und damit auch für Sie, Herr Dey.

Und sich dem entgegenzustellen, ist sicherlich umso schwerer, je jünger, ungefestigter und anpassungsbereiter der jeweilige Mensch ist. Das halten wir Ihnen zugute, Herr Dey. Sie waren damals noch nicht erwachsen, sondern noch so jung und beeinflussbar und Sie waren zum Sich-Anpassen und zu Befehl und Gehorsam erzogen und in einer Zeit groß geworden, in der Gewissenlosigkeit wie nie zuvor und wie nie mehr danach ein ganzes Volk ergriffen hatte. So dass das Sich-Entgegenstellen für Sie damals als 17/18-Jähriger äußerst schwierig war und tatsächlich eine höchste Gewissensanstrengung erforderte.

Dieser Gesichtspunkt hat denn auch bei dem Finden unseres Strafmaßes die größte strafmildernde Rolle gespielt. Aber dieser Umstand konnte Sie, Herr Dey, gleichwohl nicht entschuldigen, wie Ihr Verteidiger meinte. Aber er hat Ihre Schuld erheblich gemildert.

Ein inneres oder äußeres Entgegenstellen gelang Ihnen nicht, Herr Dey, und so passten Sie sich binnen kurzer Zeit im Konzentrationslager Stutthof an das dortige Unrecht und die Gewissenlosigkeit an, wahrscheinlich dauerte es nur einige Wochen, bis Sie wie wohl alle anderen in der Kompanie wurden und diese daher auch gar nicht mehr – bis heute ja nicht – als Nazis erkannten. Dafür brauchte es gar keine Umerziehungsschulungen und Broschüren – dafür reichte das tägliche Zusammensein, das tägliche Sich-Anpassen, wie wir Menschen es nun einmal tun, um nicht aufzufallen. Und besonders eben auch im Schlechten.

Und natürlich half diese Anpassung auch dabei, Ihren Dienst zu tun. Denn diese Anpassung hatte Ihnen ja einen Teil Ihrer Menschlichkeit, Ihres Mitgefühls und Ihres Anstands genommen. Und so litten Sie auch schon nach kurzer Zeit, davon sind wir nach dieser Beweisaufnahme insbesondere auf Grund Ihrer eigenen Einlassung überzeugt, nicht mehr an der täglichen menschlichen Qual, denen die Gefangenen ausgesetzt waren und die Sie täglich sahen. Und Sie litten auch nicht an dem Zusammensein mit überzeugten Nazis. Sondern nur noch, wie Sie uns hier sagten, an der Eintönigkeit Ihrer Tätigkeit und der

Entfernung von Ihrer Familie. Deswegen weinten Sie manchmal, Herr Dey, und nicht wegen des sich vor Ihren Augen abspielenden Massenmords.

Das war ein Satz von Ihnen, Herr Dey, den ich nie vergessen werde, weil er, ohne dass Sie das wollten, Ihren damaligen Gemütszustand so nüchtern beschrieb und uns deutlich machte, warum Sie sich 8 ½ Monate lange gar nicht bemühten, von der Hölle von Stutthof wegzukommen.

Denn für Sie war es gar keine Hölle. Für sie war es nur ein eintöniger Arbeitsalltag, den Sie allemal einem eigenen Leiden an der Front als Soldat vorzogen. Deswegen verliefen auch alle unsere Fragen an Sie nach einem Gewissenskonflikt, nach einem inneren Leiden, nach dem Suchen eines möglichen Auswegs aus dem SS-Wachdienst im Sande. Denn Sie hatten in Ihrem Inneren gar nichts auszusetzen, während Sie Ihren Wachdienst in Stutthof verrichteten. Es ist heute schwer zu glauben, aber so war es – davon sind wir nach der Beweisaufnahme und Ihren Schilderungen überzeugt. Und auch trotz Ihres letzten Wortes, in dem Sie wieder sagten, dass Sie in Stutthof nicht geblieben wären, wenn Sie einen Ausweg gesehen hätten. Das stimmt aber leider nicht, Herr Dey. Sie haben damals keinen Ausweg gesucht.

Der Sachverständige Dr. Hotamanidis hat es auf den Punkt gebracht: Sie litten nicht in Stutthof. Und zusätzlich überzeugten Sie sich davon, dass Sie sich selbst an keinem Unrecht beteiligten. Wenn man das aber selbst so sieht, dann kann man sich gar nicht in einem Gewissenskonflikt befinden. Denn in einem Gewissenskonflikt befindet sich ja nur derjenige, der sich zur Begehung eines eigenen Unrechts, eines eigenen Verbrechens gezwungen sieht. Wer sich aber selbst einredet, dass er gar kein eigenes Unrecht begeht, weil er ja nur auf dem Wachturm steht und einen Befehl befolgt, der vermeidet einen Gewissenskonflikt. Und so haben Sie es gemacht, Herr Dey. Alle Ihre Antworten in dieser Hauptverhandlung und auch bereits gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft belegten das. Ich habe Sie in der Hauptverhandlung gefragt: „Was hätten Sie getan, wenn Sie die Wahl gehabt hätten zwischen Ihrem Wachdienst und dem Dienst als Soldat an der Front?“ Und Sie haben ausweichend geantwortet: „Die Frage stellte sich nicht. Denn die Wahl hatte ich nicht.“ Auch diese Antwort zeigte völlig klar, dass Sie sich damals gar nicht bemühten, von Stutthof wegzukommen, oder überhaupt darüber nachdachten. Denn sonst hätten Sie auf meine Frage geantwortet: „Wenn ich die Wahl gehabt hätte, wäre ich natürlich Soldat geworden!“

Das heißt aber rechtlich auch, dass Sie sich nicht auf einen sog. entschuldigenden Befehlsnotstand berufen können. Und dass es auch gar nicht mehr auf die Fragen ankam, ob Sie sich aus Stutthof an die Front hätten versetzen lassen können oder nicht, oder was Ihnen ggf. geschehen wäre, falls Sie ein Versetzungsgesuch gestellt oder schlicht gesagt hätten, dass Sie sich dem Dienst als Wachmann nicht gewachsen fühlten.

Und wenn Sie, Herr Dey, uns hier gesagt haben, dass Ihnen die Menschen im Lager leidtaten, da sie ja nichts getan hatten, so konnten wir eine echte Gefühlsregung bei diesen Ihren Schilderungen nicht feststellen. Wir konnten nicht erkennen, dass Sie das tägliche Sehen der aufgestapelten, ausgemergelten nackten Leichname, die Sie uns hier geschildert haben, das Wissen um Vergasung und das sonstige Morden traumatisiert hätten. Nein, Sie schilderten uns diese Bilder hier – und so haben Sie es auch gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft getan – nüchtern und ohne wirkliche innere Betroffenheit.

Und das zeigte uns, dass Sie bereits damals nicht wirklich betroffen davon waren. Und das nicht, weil Sie ein gefühlloser Mensch sind oder waren, Herr Dey. Sondern weil Sie einen Anpassungsprozess durchlaufen und sich den Anfängen Ihrer menschlichen Abstumpfung und Gleichgültigkeit nicht rechtzeitig entgegengestellt hatten, so schwierig das auch für Sie als damals 18-Jähriger war, sondern sich wie die Mehrheit der Deutschen damals in den Sog

der Entmenschlichung haben hineinreißen lassen, ohne Ihr menschliches Gewissen anzustrengen und sich dem entgegenzustellen.

Das ist der moralische, aber vor allem, da wir nicht Ihre Moral, sondern Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit zu beurteilen hatten, der strafrechtliche Vorwurf. Denn das führte dazu, dass Sie, ohne einen Ausweg zu suchen, fast neun Monate lang Beihilfe zum Mord an weit über 5000 Menschen geleistet haben.

Und die fehlende Anstrengung Ihres Gewissens, Herr Dey, führte zudem dazu, dass Sie sich damals in den Befehl, den Dienst als SS-Wachmann auszuführen, geflüchtet haben und sich bis heute in diesen flüchten. Noch in Ihrem letzten Wort sagten Sie dies: „Ich musste dort Wache stehen. Da konnte ich nichts machen.“ Und zwischen den Zeilen klang wieder mit: „Und diese Aufgabe durfte ich auch erfüllen, ohne mich schuldig zu machen. Denn schließlich gab es den Befehl dazu.“

Darauf haben Sie sich auch immer wieder während dieser Hauptverhandlung zurückgezogen. Und Sie beharrten darauf auch noch, nachdem ich Ihnen § 47 des damaligen Militärgesetzbuchs vorgehalten hatte, wonach man einen verbrecherischen Befehl eben gerade nicht befolgen musste, sondern wenn man ihn befolgte, sich in einem solchen Fall selbst strafbar machte. Nein nein, das könnten Sie sich nicht vorstellen. Derjenige, der einen solchen Befehl, wie er Ihnen als SS-Wachmann gegeben worden war, befolgte, konnte nicht schuldig sein. Nur derjenige, der den verbrecherischen Befehl gab, war der Schuldige. Also Hoppe, Glücks, Heydrich, Himmler, Hitler.

Und so machten Sie es wie alle anderen Nazis vor Ihnen schon: Ein Herr Knott, der in Stutthof die Vergasungen durchführte, berief sich auf den Befehl durch Hoppe. Und Hoppe berief sich auf den Befehl von Glücks. Und Glücks auf den Befehl von Himmler. Alles nur Befehlsempfänger und keine Schuldigen. Alles Menschen, denen ihre Menschlichkeit und ihr Gewissen verloren gegangen war und die angeblich das Morden und das von ihnen begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit gar nicht selbst wollten, sondern die es nur gewissermaßen widerwillig taten, weil es ihnen befohlen wurde.

Und so war es leider auch bei Ihnen, Herr Dey, auch wenn Sie natürlich nur einen viel kleineren Beitrag zu dem in Stutthof begangenen Massenmord leisteten als Hoppe, Meyer, Foth, Haupt, Heidl, Chemnitz, Luedtke und Knott, um nur einige zu nennen. Aber auch Sie beriefen sich hier auf den Befehl, der Ihnen gegeben war – und dass dieser Sie von Schuld befreie.

Aber er befreite und befreit Sie nicht von Schuld, ebenso wenig wie alle Anderen.

Auch wenn wir sogar zu Ihren Gunsten unterstellen, dass Sie damals als erst 18-jähriger Mann, der durch die Atmosphäre in der 1. Kompanie und die tägliche Indoktrinierung seit Ihrer Jugend in der Zeit des Nationalsozialismus verblendet wurden, womöglich damals daran geglaubt haben und sich insoweit in einem sog. Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB befunden haben mögen.

Aber dieser Verbotsirrtum, den wir zu Ihren Gunsten vor allem auf Grund ihres so jungen Alters unterstellen, war für Sie als Mensch und ja, auch als 18-jähriger Mensch unter den damals herrschenden Bedingungen vermeidbar, wenn Sie nur Ihr menschliches Gewissen angestrengt hätten. Dann hätten Sie nämlich erkannt, hätten Sie erkennen müssen, dass niemand und nichts Ihnen erlauben durfte, an der Entwürdigung und Ermordung von unschuldigen Menschen mitzuwirken, indem Sie mit anderen SS-Wachleuten dafür sorgten, dass diese unschuldigen geschundenen Menschen der Hölle von Stutthof nicht entkommen konnten. Um das zu wissen, reichte es aus, ein auch nur halbwegs anständiger junger Mann mit einem Gewissen zu sein. Und das waren Sie, Herr Dey.

Aber weil Sie das waren, war Ihnen natürlich auch damals klar – und das haben Sie uns ja hier auch immer wieder selbst gesagt –, dass im Konzentrationslager Stutthof in der Zeit von August 1944 bis April 1945 vor Ihren Augen ein furchtbares Unrecht geschah – da haben wir gar keine Zweifel. Sie haben sich nur damit nicht weiter auseinandergesetzt, weil Sie es entweder – so schrecklich das wäre – auf Grund Ihrer Indoktrinierung in der 1. Kompanie gar nicht mehr störte, oder weil Sie sich einredeten, dass Sie persönlich mit diesem Verbrechen nichts zu tun hätten, da Sie ja nur auf dem Turm stünden. Aber auch diesen Irrtum, wenn Sie diesem denn überhaupt unterlagen, hätten Sie bei auch nur geringer Gewissensanstrengung vermeiden können.

Denn, Herr Dey, Sie haben mit diesem schrecklichen Unrecht etwas zu tun: Sie haben nämlich den nach Ihrer Ansicht allein dafür verantwortlichen Hoppe und Meyer bei deren Organisation und Fortführung und Aufrechterhaltung des im Konzentrationslager Stutthof begangenen Massenmords an unschuldigen Menschen Hilfe geleistet. Jeden Tag – und unabhängig davon, ob Sie geschlafen haben, in Bereitschaft standen oder auf dem Turm standen – haben Sie Hoppe und Meyer entweder direkt körperlich durch Ihr Wacheschieben oder jedenfalls psychisch durch Ihre fortwährende Bereitschaft, das Lager zu bewachen, dabei geholfen, dass diese die Gefangenen im Konzentrationslager Stutthof weiter unter lebensfeindlichen Bedingungen gefangen halten konnten, obwohl diese täglich an Hunger, an Erschöpfung, an Krankheit und willkürlichen Misshandlungen starben.

Ich weiß eigentlich gar nicht, wie man das nicht sehen kann (auch wenn sich tatsächlich die deutsche Justiz 65 Jahre dieser Einsicht verweigert hat). Wir verstehen es trotzdem nicht. Auch nicht, wie Sie sagen können, Herr Waterkamp, dass Sie den konkreten Beitrag Ihres Mandanten zum Massenmord nicht erkennen können. Denn der Beitrag liegt doch völlig klar auf der Hand: Die Wachleute auf den Türmen waren dazu da, die Gefangenen nach außen am Fliehen zu hindern und um dem SS-Personal im Lagerinneren Sicherheit zu vermitteln. Sie abzusichern bei Ihren Mordtaten, bei Ihren Misshandlungen, bei Ihren Grausamkeiten. Und gerade die 1. Kompanie war für die Bewachung des Hauptlagers Stutthof zuständig. Und da das Lager sehr klein war und es nicht viele Wachleute gab, mussten alle Wachleute der 1. Kompanie auch ständig, also etwa im Fall eines Gefangenenausbruchs, zur Verfügung stehen. Um es also ganz simpel auf einer kriminellen Ebene zu formulieren: Die Wachleute im Konzentrationslager Stutthof standen Schmiere, während die SS-Lagerleitung und ihr für das Lagerinnere zuständige SS-Personal, die Mörder- und Verbrecherbande, wie Herr Mahnke sie zutreffend genannt hat, im Lager grausam Menschen vernichtete.

Denn spätestens ab September 1944 war das ehemalige Arbeitslager Stutthof ein Vernichtungslager geworden. Und Sie, Herr Dey, haben die Vernichtung von Menschen und ihr grausames Sterben täglich gesehen und wahrgenommen. Sie haben es uns ja hier selbst geschildert. Die Wochen und Monate, an denen Sie immer morgens von Ihrem Wachturm beim Judenfrauenlager sahen, wie die ausgemergelten Leichen auf Holzkarren geworfen wurden – oder wie Sie sagten, „geschmissen“ wurden. Dutzende um Dutzende jeden Tag. Und Sie sahen und rochen das Krematorium und später den riesigen Scheiterhaufen, weil es so viele Leichen waren, dass das Krematorium nicht mehr ausreichte.

Sie haben uns hier zwar gesagt, dass Sie ja nicht gewusst hätten, woran diese Menschen gestorben seien – aber das ist wieder eine dieser Geschichten, bei der Sie sich nicht genug anstrengen und die Realität einfach nicht wahrhaben wollen oder drum herumreden. Denn natürlich wussten Sie, woran diese Menschen täglich gestorben sind: An den schrecklichen Zuständen im Lager nämlich. An der menschlichen Hölle Stutthof. An Hunger und Durst, an Kälte, Zwangsarbeit und ab Dezember 1944 besonders an der Fleckfieberepidemie, der ab Anfang Dezember nach unseren Feststellungen mindestens täglich 40 Gefangene im sog. Judenfrauenlager erlagen, also 1240 Menschen nur im Monat Dezember. Die grausam dahinsiechten mit hohem Fieber, Durst, ohne medizinische Versorgung, sich selbst

überlassen in schrecklichsten hygienischen Umständen mit Sterbenden um sie herum. In den ersten 3 Wochen im Januar 1945 starben im sog. Judenfrauenlager am Fleckfieber und an den lebensfeindlichen Umständen auf diese grausame Art und Weise mindestens weitere 1.680 Menschen. Und von Ende Januar 1945 bis zur endgültigen Evakuierung des Lagers Ende April 45 starben mindestens weitere 2.420 Menschen. Insgesamt starben an den lebensfeindlichen Bedingungen im Zeitraum zwischen Dezember 1944 und dem 23. April 1945 damit mindestens 5.000 Menschen nur im sog. Judenfrauenlager.

Und noch viele tausend mehr starben einen grausamen Tod in anderen Bereichen des Lagers.

Und Sie, Herr Dey, haben diesem Sterben zugesehen. Sie haben gesehen, wie die Lagerleitung im Dezember 1944 Quarantäne über das Judenfrauenlager I, II, III verhängt und damit das grausame Sterben der darin befindlichen Menschen beschlossen hat. Und Sie haben auch gesehen, wie die Menschen in anderen Bereichen des Lagers starben. Überall waren Leichen – das haben die Nebenkläger hier gesagt und so lauten auch fast alle schriftlichen Zeugenaussagen, die wir hier im Selbstleseverfahren eingeführt haben. Überall waren Leichen.

Und dieses massenhafte Sterben war nicht etwa ein Unglücksfall und das massenhafte Sterben ging auch nicht in erster Linie auf eine Unterlassung der Lagerleitung zurück, was wir ja im Laufe dieses Verfahrens auch erwogen hatten, aber am Ende der hiesigen Beweisaufnahme für nicht richtig erachten. Nein, Mord durch Unterlassen wird dem Tatbild nicht gerecht. Vielmehr hatte die Lagerleitung das Konzentrationslager Stutthof spätestens ab September 1944 in Absprache mit den für das KZ-System Verantwortlichen und nach dem sog. Ärzetreffen in Auschwitz, von dem der SV Dr. Hoerdler hier berichtet hat, gerade so organisiert und so ausgestaltet, dass darin Bedingungen jedenfalls für die jüdischen und aus osteuropäischen Ländern stammenden Gefangenen herrschten, die diese Gefangenen über kurz oder lang unter seelischen und körperlichen Qualen sterben ließen. Die Lagerleitung wusste, dass dem so war, und sie änderte trotzdem daran nichts, sondern nahm dieses Sterben in Kauf. Und das galt auch für einen Gefangenen wie den Nebenkläger Marek Dunin-Wasowicz, obwohl dieser sogar gegen Fleckfieber geimpft wurde. Denn das sollte nicht etwa ihn überleben lassen, sondern das sollte nur die Ansteckungsgefahr für das SS-Personal, mit dem er in Kontakt war, verringern.

Und das SS-Personal vor Ort – und damit auch Sie, Herr Dey – halfen der Lagerleitung bei diesem organisierten Massenmord. Nur mit Ihrer Hilfe und der Hilfe der anderen SS-Wachmänner konnte das Konzentrationslager Stutthof und der dort stattfindende grausame Massenmord funktionieren.

Und das konnten Sie auch damals, Herr Dey, erkennen und verstehen. Jeder, der dort war, musste das sehen und wir sind daher davon überzeugt, dass auch Sie den Massenmord und Ihren Beitrag dazu damals begriffen haben. Spätestens jedenfalls, nachdem Sie 18 Jahre alt geworden waren, also Ende August 1944. Spätestens als Sie sahen, dass sich das Lager, besonders das Judenfrauenlager immer mehr mit ausgemergelten, gänzlich erschöpften Frauen füllte, die nach Stutthof aus den im Baltikum liegenden Konzentrationslagern wegen des Heranrückens der Front deportiert wurden. Mit tausenden und abertausenden. Spätestens als Sie diese geschundenen Menschen täglich beim Appell und bei Selektionen sahen, als Sie sahen, wie sich Leichenberge auftürmten, wie das Krematorium und der Scheiterhaufen Tag und Nacht Leichen verbrannten. Spätestens dann wussten Sie, was in Stutthof mit Wissen und Billigung der Lagerleitung geschah und was Sie täglich unterstützten: Einen Massenmord an Juden und an Gefangenen aus den osteuropäischen Ländern.

Und wenn Sie sagen, Herr Dey, dass Sie die Überfüllung des Lagers nicht bemerkt hätten, dass Sie ankommende Gefangenentransporte nicht gesehen hätten, so wissen wir nicht, ob Sie uns insoweit schlicht anlügen oder ob Sie diese Bilder tatsächlich aus Ihrem Gedächtnis in eine eiserne Kiste verbannt haben, um von ihnen und Ihrer damit zusammenhängenden Schuld nicht mehr behelligt zu werden. Es ist aber letztlich für die Feststellungen egal. Denn es ist schlicht unmöglich, dass Sie das Ankommen von 40.000 bis 50.000 ausgemergelten Menschen nicht bemerkten. Dass Sie die Überfüllung, den Hunger und das Elend nicht sahen. Denn Sie hatten auf Ihrem Wachturm die Übersicht auf das neue Lager und besonders auch auf das Judenfrauenlager. Stutthof war ein kleines, übersichtliches, örtlich äußerst begrenztes Konzentrationslager. Das neue Lager war nur wenige Fußballfelder groß. Und es gab Wachtürme, von denen Sie uns auch berichtet haben, die sich direkt am Judenfrauenlager befanden. Die waren so nah dran, dass Sie alles, das Zusammengepferchtsein der Gefangenen, deren Misshandlungen, deren Dahinsiechen sehen und sogar den darin herrschenden schrecklichen Gestank riechen mussten, Herr Dey. Und deswegen stimmt es auch nicht, wenn Sie in Ihrem letzten Wort gesagt haben, dass Sie von den ganzen Grausamkeiten des Konzentrationslagers Stutthof erst in diesem Verfahren erfahren hätten. Wir haben davon erst in diesem Verfahren erfahren. Sie schon damals.

Diesen lebensfeindlichen Bedingungen im Konzentrationslager Stutthof waren alle hiesigen Nebenkläger und/oder Ihre Angehörigen ausgesetzt. Alle wurden Opfer der Entmenschlichung, des Hungers und Durstes, der Kälte, und von willkürlichen Misshandlungen, der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, also von seelisch und körperlich grausamen Umständen, die – wenn das Lager nur lange genug aufrecht erhalten geblieben wäre oder die Nebenkläger lange genug in Stutthof geblieben wären – früher oder später ihren Tod herbeigeführt hätten. Und deswegen haben Sie, Herr Dey, auch hinsichtlich der Nebenkläger jedenfalls eine Zeit lang an einem versuchten Mord an diesen mitgewirkt. Davon sind wir überzeugt. Aber viele von den Nebenklägern blieben nur einige Monate oder Wochen in Stutthof, und wurden dann auf Beschluss von Hoppe und Meyer in andere Lager deportiert. Natürlich wollten Hoppe und Meyer diesen Gefangenen dabei nicht etwa etwas Gutes tun, sondern das auf der Wannseekonferenz beschlossene Endziel der Vernichtung der Juden und die Ausbeutung der Arbeitskraft von Zwangsarbeitern blieben natürlich bestehen. Und so wird die Deportation aus den unterschiedlichsten Gründen, aber selbstverständlich nicht aus aner kennenswerten Gründen erfolgt sein. Um die weitere Überfüllung von Stutthof zu vermeiden oder weil anderswo Zwangsarbeiter gebraucht wurden oder auch – wie im Fall der Transporte nach Auschwitz – weil sich dort Gefangene leichter in einer größeren Zahl als in Stutthof ermorden ließen.

Aber so schrecklich all diese Ziele waren – ihre Umsetzung erfolgte nicht mehr im Konzentrationslager Stutthof und damit zu unserer Überzeugung auch nicht mehr mit der fördernden Mitwirkung des Angeklagten Dey. An den Grenzen des Konzentrationslagers Stutthof hörte seine strafrechtliche Verantwortung nach der hier vorliegenden Anklageschrift auf. Und nur nach dieser Anklageschrift hatten wir die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die individuelle Schuld des Angeklagten Dey zu bestimmen. Daher haben wir am Ende dieser langen Hauptverhandlung nur in einem Fall sicher feststellen können, dass sich der Angeklagte Dey auch der Beihilfe zu einem versuchten Mord durch lebensfeindliche Bedingungen schuldig gemacht hat, und das ist der Fall der Nebenklägerin Mina Frismann. Denn diese blieb bis zum 9.5.1945 im Konzentrationslager Stutthof und wurde dann dort befreit.

Hinsichtlich des Schicksals von 6 Angehörigen von Nebenklägern konnten wir uns ebenfalls anhand der noch existierenden Unterlagen und auf Grund der Zeugenaussagen oder Zeugenerklärungen der Nebenkläger hier in der Hauptverhandlung die sichere Überzeugung verschaffen, dass diese im Konzentrationslager Stutthof in der Zeit, als Sie, Herr Dey, dort

SS-Wachmann waren, durch die lebensfeindlichen Bedingungen ermordet wurden und dass der Angeklagte Dey dazu Beihilfe leistete. Das sind der Vater des Nebenklägers Ackermann, die Schwestern der Nebenklägerin Judy Cohen, die Mutter der Nebenklägerin Silbert, die Mutter der Nebenklägerin Strnad und der Vater des Nebenklägers Zeilberger. Dabei gehen wir davon aus, dass – bis auf den Vater des Nebenklägers Ackermann und bis auf den Vater des Nebenklägers Zeilberger – die übrigen Angehörigen, die sämtlich jüdische Frauen waren, im Judenfrauenlager starben und dass sie damit zu den mindestens dort im Zeitraum Dezember 1944 bis April 1945 5000 ermordeten Menschen gehörten, die auch die Anklage zugrunde gelegt hat.

Der Vater des Nebenklägers Ackermann starb dagegen nach den Unterlagen im Dezember 1944 in der Baracke 13 und der Vater des Nebenklägers Zeilberger, von dem wir nicht wissen, in welchem Bereich er im Konzentrationslager Stutthof bis zu dessen Befreiung untergebracht war, starb kurze Zeit nach der Befreiung in einem Lazarett an den Folgen des Fleckfiebers, mit dem er sich im Lager infiziert hatte. Beide starben damit eines grausamen Todes, der durch die lebensfeindlichen Bedingungen außerhalb der Baracken 29 und 30 und außerhalb des Judenfrauenlagers in einem anderen Bereich des Konzentrationslagers Stutthof herbeigeführt waren war. Ihre Ermordung und die dazu geleistete Beihilfe des Angeklagten waren damit originär nicht von Anklage der Staatsanwaltschaft erfasst. Das änderte sich durch unsere Zulassung ihrer Nebenklage und unseren Hinweisbeschluss vom 19.6.2020. Ich habe dazu und zu seiner rechtlichen Bedeutung ja bereits eingangs etwas gesagt. So erklärt sich dann auch, dass wir über die in der Anklage genannte Zahl von 5230 ermordeten Menschen hinausgehend die Zahl der mindestens unter Beihilfe des Angeklagten ermordeten Menschen mit 5232 festgestellt haben.

Ob auch weitere Angehörige von Nebenklägern, wie hier durch ihre Anwälte vorgetragen wurde, im Konzentrationslager Stutthof ermordet wurden, konnten wir nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen prozessualen Sicherheit feststellen, auch wenn wir wirklich alles versucht haben, um die konkreten Fälle dieser Angehörigen aufzuklären.

Aber hier schlägt eben das Versagen der deutschen Justiz, die jahrzehntelang die NS-Verbrechen und NS-Verbrecher entweder gar nicht verfolgte oder in den Fällen, in denen sie es tat, nur höchst unvollständig deren ganze Schuld ergründete und bestrafte, voll durch.

Denn so wurden der für die Deportation der Gefangenen aus Stutthof in andere Konzentrationslager und Vernichtungslager verantwortliche Hoppe und seine Stellvertreter für ihren Beitrag am Mord von Gefangenen, die sie in andere Konzentrationslager deportieren ließen, eben nicht bestraft.

Und wo vor 50 oder 40, ja vor 15 Jahren noch eine Vielzahl von Überlebenden vor diesem Gericht hätten aussagen können, so waren es heute nur noch wenige. Die überwiegende Anzahl der hiesigen Nebenkläger konnte wegen ihres fortgeschrittenen Alters nicht mehr von uns vernommen werden und sie konnten uns daher auch nicht mehr durch ihre Aussagen davon überzeugen, dass ihre engsten Angehörigen tatsächlich im Konzentrationslager Stutthof umgebracht wurden. Und da die Nationalsozialisten dann auch noch alles dafür taten, ihre grauenvollen Verbrechen zu vertuschen, indem sie jede Menge sie belastende Dokumente vor der Befreiung der Konzentrationslager verbrannten, gab es in vielen Fällen der Nebenkläger und ihrer Angehörigen auch keine sonstigen Beweismittel mehr dafür, wo, also in welchem Konzentrationslager bzw. auf welchem Transport die Angehörigen der Nebenkläger durch die Nazis umgebracht wurden.

Das ist tragisch und auf das Versagen der deutschen Justiz zurückzuführen, so dass sich Deutschland noch einmal gegenüber den Opfern des Holocaust und der weiteren Verbrechen der Nationalsozialisten schuldig gemacht hat. Aber dieses Versagen darf nicht

auf dem Rücken des Angeklagten Dey, dessen individuelle Schuld wir in diesem Strafverfahren auf Grundlage der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft festzustellen hatten, ausgetragen werden.

Umso wichtiger ist aber, dass wir die verbleibenden Zeugnisse der Überlebenden bewahren, um die Wahrheit über die NS-Verbrechen nicht vergessen zu lassen. Und daher bin ich auch froh, dass wir diese Hauptverhandlung zu historischen Zwecken aufgezeichnet haben, um ihre Stimmen nicht verklingen zu lassen.

Aber ich muss noch zu den Feststellungen zurückkommen, die wir nach der hiesigen Beweisaufnahme hinsichtlich der weiteren Anklagepunkte, nämlich hinsichtlich des Vorwurfs der Beihilfe zum Mord durch Vergasung und Genickschussanlage getroffen haben.

Spätestens ab Herbst 1944 entschied sich die Leitung des Konzentrationslagers Stutthof – und damit einer Erlaubnis und der Anweisung der für das KZ-System Verantwortlichen folgend – dazu, im Lager diejenigen Gefangenen systematisch zu ermorden, die aus ihrer Sicht nichts mehr nutzten, deren Arbeitskraft man also nicht mehr ausbeuten konnte, weil sie schon zu erschöpft waren. Bereits zuvor ab Sommer 1944 hatte die Lagerleitung von Stutthof damit angefangen, mit der Vergasung mittels Zyklon B zu „experimentieren“. Im Rahmen dessen wurden eine Gruppe polnischer Widerstandskämpfer und eine zweite Gruppe russischer Kriegsgefangener vergast. Besonders die letzte Vergasung, Herr Dey, muss noch bei Ihrer Ankunft im Lager gewissermaßen in aller Munde gewesen sein, da diese Vergasung von 59 russischen Kriegsgefangenen just am 9.8.1944, also an dem Tag, an dem Sie Ihre SS-Uniform erhielten, stattfand. Wir sind daher auch überzeugt, dass Sie davon sogleich hörten und von nun an wussten, dass im Konzentrationslager Stutthof Menschen vergast wurden.

Bevor allerdings in Stutthof die Gaskammer täglich zur Ermordung eingesetzt wurde, entschied sich die Lagerleitung dazu, zunächst arbeitsunfähige jüdische Gefangene, die der Lagerkommandant Hoppe und der Schutzlagerführer Meyer für „unnötigen Ballast“ angesichts des überfüllten Lagers hielten und die entsprechend der sog. „Endlösung der Judenfrage“ auf Anordnung von Glücks und Heydrich zu vernichten waren, mittels der sog. Genickschussanlage, die sich im Krematorium befand, heimtückisch zu ermorden. Mittels dieser Genickschussanlage wurden nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Hoerdler sodann zwischen September bis November 1944 tausende jüdischer Frauen in Stutthof ermordet.

Und Herr Dey, wir sind sicher, dass Sie bei mindestens einer dieser heimtückischen Erschießungen, bei der den selektierten Gefangenen vorgegaukelt wurde, dass sie ärztlich untersucht werden sollten, weswegen sich die Gefangenen einzeln und nichts ahnend in das Krematorium führen ließen, wo sie sodann heimtückisch bei einer angeblichen Größenmessung hinterrücks erschossen wurden, unmittelbar dabei waren. Sie standen nämlich auf dem sich ganz in der Nähe des Krematoriums befindlichen Wachturm und hielten Wache. So haben Sie es hier und auch bei Ihrer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft geschildert: Sie hätten einmal von Ihrem Wachturm beobachtet, wie eine Gruppe von ca. 30 Personen zunächst in die Gaskammer gebracht wurde und von dort einzeln von in Weiß wie Sanitäter gekleidetem SS-Personal in das Krematorium geführt wurden. Sie haben weiter berichtet, dass Sie nicht gesehen hätten, wie und dass die Personen jemals wieder herausgekommen seien. Aber Sie hätten gehört, dass man diesen Personen gesagt habe, dass Sie ärztlich untersucht würden.

Angesichts der umfangreichen Aussagen von SS-Personal, die die Erschießungen in der Genickschussanlage durchgeführt und die die Vorgehensweise im Einzelnen ganz ähnlich wie Sie, Herr Dey, geschildert haben, kann kein Zweifel daran bestehen, dass Sie eben eine solche heimtückische Erschießungsaktion beobachtet und bewacht haben.

Und wir sind, Herr Dey, auch davon überzeugt, dass Sie damals wussten, oder es jedenfalls für möglich hielten, dass die 30 ausgemergelten Menschen, die selektiert worden waren und unter einem Vorwand in das Krematorium geführt wurden und nie wieder herauskamen, im Krematorium ermordet wurden.

Zwar haben Sie uns gesagt, dass Sie erstmals in diesem Verfahren von einer sog. „Genickschussanlage“ erfahren hätten. Und dass Sie eben nicht gewusst hätten, was mit den Menschen, die Sie uns beschrieben haben, geschehen sei. Vielleicht seien diese untersucht worden, vielleicht seien diese auch hinten wieder aus dem Krematorium wieder herausgegangen.

Wir haben Ihnen, wie auch die Staatsanwaltschaft nicht, Ihr Nichtwissen aber nicht abgenommen, Herr Dey. Denn Sie wussten ja, ich habe es eben schon im Einzelnen ausgeführt, dass Sie sich an einem Ort befanden, wo ein Menschenleben nicht zählte, und schon gar nicht das Menschenleben von arbeitsunfähigen ausgemergelten jüdischen Gefangenen. Sie hatten von der Judenvernichtung gehört und davon, dass jüdische Frauen in Stutthof vergast wurden und dass die jüdischen Gefangenen keinerlei medizinische Versorgung erhielten. Das haben Sie hier selbst eingeräumt. Und Sie haben noch vieles mehr im Lager „munkeln“ hören, Herr Dey. Auch das ist hier bei Ihrer Einlassung immer wieder deutlich geworden. Sie mögen selbst nicht viel kommuniziert haben, aber dafür haben Sie umso besser zugehört und beobachtet. Und Sie waren auch neugierig, Herr Dey. Das zeigt schon der Umstand, dass Sie einmal nach Ihrem Dienst einen Blick in das Krematorium geworfen haben, um zu sehen, wie es darin aussieht. Das belegt, dass Sie durchaus wissen wollten, was im Konzentrationslager Stutthof geschah – dass Sie dann aber nicht gehört haben sollten, dass im Krematorium nicht nur Leichen verbrannt, sondern dass dort auch in einem separaten Raum Menschen systematisch erschossen wurden, halten wir für lebensfremd. Vielleicht haben Sie tatsächlich nicht gewusst, wie genau die Menschen erschossen wurden. Und vielleicht waren Sie sich auch nicht hundertprozentig sicher, dass die Menschen ermordet wurden. Aber jedenfalls rechneten Sie angesichts der Gerüchte im Lager und angesichts der Ihnen bekannten Judenvernichtung im Lager damit, dass die in das Krematorium geführten ausgemergelten 30 Menschen Opfer eines heimtückischen Mordes wurden.

Warum sonst, Herr Dey, sollten Sie sich an diese selektierte Gruppe von Menschen, die einzeln in das Krematorium geführt wurde, erinnern, wenn sich mit der Erinnerung nicht auch Ihr Wissen verband, dass diese Menschen darin ermordet wurden und dass Sie unmittelbar dabei waren. Nur in dieser Kombination zwischen Ihrer Beobachtung der Gruppe einerseits und Ihrem Erkennen andererseits, dass Sie von Ihrem Turm aus die systematische Ermordung von Menschen bewachten, ist nachvollziehbar, warum Sie sich an diesen Vorfall so konkret und detailliert noch erinnern.

Das gehörte zu den schlimmen Ereignissen, von denen Sie selbst hier und das auch mit einem Anflug von Emotion sagten: „Man stand auf dem Turm am Krematorium und hoffte immer, dass nichts Schlimmes geschieht.“ Das war eines dieser schlimmen Ereignisse – und deswegen erinnern Sie sich auch noch daran.

Und ja, Herr Dey, auch hier haben wir wieder den Mechanismus Ihrer Erinnerung, wonach Sie zwar das äußere Geschehen des erfolgten Verbrechens, zu dem Sie Hilfe leisteten, wiedergaben, aber sich an die Ihre Schuld begründenden Tatsachen nicht erinnern wollten.

Aber auch hier sind wir überzeugt, dass Sie in diese Gedächtnislücken zu Ihrem eigenen Selbstschutz fliehen, um mit Ihrer Schuld nicht konfrontiert werden zu müssen.

Das heißt aber auch, dass Sie zu dieser heimtückischen Ermordung von mindestens 30 Menschen, die irgendwann im Herbst 1944 stattgefunden haben muss und die von SS-Personal auf Befehl der Lagerleitung durchgeführt wurde, Beihilfe geleistet haben.

Dabei gehen wir nicht davon aus, dass Sie diese Ermordung guthießen. Aber das eigene Gutheißen verlangt Beihilfe auch gar nicht. Vielmehr reicht dafür aus, dass der Gehilfe die Haupttat des Täters seinen Grundzügen nach und vor allem seiner Unrechtsdimension nach kennt und weiß bzw. damit rechnet und sich damit abfindet, dass er diese Haupttat fördert. Und daran haben wir keine Zweifel: Sie hatten sich damals damit abgefunden, dass Sie mit Ihrem Wachdienst die Verbrechen an der Menschlichkeit und das tägliche Morden in der Lagerleitung Stutthof unterstützten. Und das bereitete Ihnen auch keine seelische Pein oder schlaflose Nächte mehr. Sondern Ihnen war wichtig, dass Sie in Sicherheit waren, dass Sie genug zu essen hatten und Sie hatten sich an die menschenverachtende Sichtweise der Nationalsozialisten, dass die Menschen, die in Stutthof ermordet wurden, „minderwertiges Leben“ sei, mit dem gemacht werden durfte, was man wollte, jedenfalls so weit angepasst, dass Sie nicht daran litten und es Ihnen auch keinen Gewissenskonflikt bereitete.

Und schließlich sind wir nach dieser Beweisaufnahme davon überzeugt, dass Sie als SS-Wachmann mindestens bei einer Vergasung von mindestens 25 arbeitsunfähigen jüdischen Frauen auf dem neben der Gaskammer stehenden Wachturm zugegen waren und dass Sie auch im Übrigen damit rechneten und sich damit abfanden, dass auf Geheiß der Lagerleitung in den Monaten Oktober und November 1944 arbeitsunfähige jüdische Frauen zunächst in der Gaskammer und später in einem für die Vergasung hergerichteten Waggon der Schmalspurbahn grausam vergast wurden. Einmal haben Sie das Hineinführen von ca. 25 ausgemergelten Menschen in die Gaskammer selbst beobachtet und deren Schreie und ihr Poltern gehört. Sie hatten das bereits bei Ihrer Vernehmung im Jahr 1982 und haben es auch hier geschildert. Zwar versuchten Sie dabei wieder, sich darauf zurückzuziehen, dass Sie ja nicht genau gewusst hätten, was mit diesen Menschen geschehen sei, da Sie deren Leichen später ja nicht gesehen hätten. Aber das gehört wieder zu der Kategorie Ihres Sich-Herausredens, Herr Dey. Natürlich wussten Sie, warum die Menschen in der Gaskammer schrien und polterten, nämlich weil sie darin eines grausamen Todes starben.

Und dass Sie dabei auf dem Wachturm quasi danebenstanden, war schlimm für Sie. Das glauben wir Ihnen. Denn diese direkten Ermordungen zu bewachen, war etwas Anderes, als dem täglichen Sterben zuzusehen, an das Sie sich gewöhnt hatten und das eintönig geworden war für Sie. Bei den systematischen Morden und deren Bewachung von oben mussten Sie dagegen mehr Aufwand betreiben, um die eigene Schuld und Beteiligung von sich zu schieben. Aber auch das gelang Ihnen. Und auch hier überzeugten Sie sich, dass Sie mit diesem Verbrechen mangels eigenen Tuns und des zu erfüllenden Wachbefehls nichts zu tun hatten.

Hätten Sie doch nur Ihr Gewissen mehr angestrengt!

Das systematische Morden in Stutthof hörte auf, als die Lagerleitung merkte, dass ab Dezember 1944 inzwischen so viele Menschen an den lebensfeindlichen Bedingungen, besonders an der Fleckfieberepidemie starben, dass sie die arbeitsunfähigen Jüdinnen nicht mehr zusätzlich umbringen mussten, um das vorgegebene Ziel der Vernichtung sog. „unwerten Lebens“ zu erreichen. Und so wurde das Konzentrationslager Stutthof denn auch nicht für seine systematischen Tötungen wie Auschwitz bekannt, sondern es wurde ein Vernichtungslager durch die dort herrschenden grausamen Bedingungen, an denen die

Menschen zu abertausenden starben. Und manche der Nebenkläger – so wie Halina Strnad –, die Auschwitz und Stutthof überlebt haben, haben gesagt, dass Stutthof deswegen fast noch schlimmer und unmenschlicher als Auschwitz war.

Und weil das so ist, weil der Massenmord in Stutthof durch die dort herrschenden lebensfeindlichen Bedingungen, die nicht nur die jüdischen Gefangenen, sondern mindestens zusätzlich auch alle Gefangenen aus osteuropäischen Ländern betrafen, die besondere Unrechtsdimension von Stutthof darstellt, gehörte gerade auch dieser Massenmord durch lebensfeindliche Bedingungen zur Wahrheit dieser Hauptverhandlung und dieser Verurteilung.

Und zu Ihrer Schuld, Herr Dey, der Sie sich stellen und für die Sie sich hier am Ende Ihres Lebens strafrechtlich verantworten müssen.

Strafzumessung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sog. Mauerschützenurteil Folgendes ausgeführt: „Aus dem Gebot der Achtung der Menschenwürde und aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt das Gebot schuldangemessenen Strafens im Einzelfall. Ohne Feststellung der individuellen Vorwerfbarkeit wäre eine strafrechtliche Reaktion mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar. Bei der Festsetzung der Strafe ist das gerechte Verhältnis zwischen Tatschwere einerseits und dem Verschulden des Täters unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu beachten. Handelt es sich um einen Täter, der von einer anderen, nicht mehr bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung geprägt wurde und der bei Ausführung der ihm vorgeworfenen Tat auf verschiedenen Ebenen in ein System von Befehl und Gehorsam eingebunden war, ist die Feststellung strafrechtlicher Schuld mit besonderer Sorgfalt zu treffen.“

Wir haben hier diese besondere Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen angewandt und haben wahrlich Stunden um Stunden, ja Tage und Wochen mit uns gerungen, zumal wir in unserem Verfahren erstmals einen zur Tatzeit erst 18-jährigen Angeklagten hatten und daher Jugendstrafrecht anzuwenden war, was uns rechtlich einen anderen Schuldbemessungsmaßstab als im Erwachsenenstrafrecht auferlegte, wie ich gleich noch erläutere. Insofern konnten wir uns auch nicht an den bereits erfolgten NS-Urteilen der jüngsten Zeit, also den Urteilen gegen Demjanjuk, Gröning und Hanning orientieren, die sämtlich bei Tatbegehung bereits erwachsen waren.

Bei der Beratung haben wir uns u.a. mit folgenden Fragen beschäftigt:

Wie lässt sich eine angemessene Strafe finden für jemanden, der sich an einem beispiellosen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt, der Beihilfe zum Mord an mehr als 5000 Menschen begangen hat? Der sich an einem Unrecht beteiligt hat, für das es keinen gerechten Schuldausgleich geben kann?

Wie kann man 75 Jahre nach der Tat die individuelle Schuld eines heute 93-Jährigen bestimmen, der bei Tatbegehung erst 18 Jahre alt und entsprechend beeinflussbar war, zumal er zu Befehl und Gehorsam, zu Anpassung und Konfliktvermeidung erzogen war? Und der die Tat in einem Unrechtsstaat und in einer Atmosphäre der Gewissenlosigkeit und menschlichen Verrohung beging?

Wie lässt sich Schuld für ein Unrecht bemessen, an dem sich Tausende, ja Hunderttausende in Deutschland beteiligt und sich dabei, wenn auch gewissenlos, gegenseitig darin bestärkt haben, dass Ihr Tun von Befehlen gedeckt sei und/oder dass man schon davonkommen würde?

Wie kann man eine Strafe finden für einen Angeklagten, der sich als gerade 18-Jähriger einerseits an furchtbarem, niemals wieder gutzumachendem Unrecht beteiligt hat, aber der andererseits um sein eigenes Leben an der Front fürchten musste, wenn er sich dem Unrecht entzogen hätte?

Wie wirkt sich der Zeitablauf von 75 Jahren und der Umstand, dass die Justiz Deutschlands erst vor gut zehn Jahren angefangen hat, die Gehilfen zu den in den Konzentrationslagern begangenen Verbrechen zu verfolgen und zu bestrafen, auf die individuelle Schuld des heute 93-jährigen Angeklagten aus?

Und kann man einem 93-Jährigen noch mittels einer Gefängnisstrafe Unrechtseinsicht vermitteln?

Als Richter ist man gezwungen zu entscheiden. Das gehört zur Verantwortung, die man trägt. Und diese Verantwortung wiegt in diesem Verfahren besonders schwer.

Denn zusätzlich zu diesen ohnehin schon schwierigen Fragen mussten wir berücksichtigen, wie nach dem im Jugendstrafrecht anzuwendenden Maßstab die individuelle Schuld eines zur Tatzeit 18-Jährigen zu bestimmen ist. Denn insoweit sagt der Bundesgerichtshof: „Unabhängig davon, wie alt der Täter bei seiner Verurteilung ist, hat gleichwohl die Bestimmung seiner Schuld „jugendspezifisch“ zu erfolgen. Der Umstand, dass ein zur Tatzeit Jugendlicher oder Heranwachsender bei seiner Verurteilung inzwischen erwachsen ist, darf sich nicht auf den Prüfungsmaßstab auswirken, welches Unrecht der damalige Jugendliche oder Heranwachsende mit der von ihm begangenen Tat verwirklicht und welche Schuld er damals auf sich geladen hat.“

Und das ist auch richtig so. Denn sonst verliert man aus den Augen, dass wir über die Schuld des damals 18-jährigen Angeklagten Dey und nicht über die des heute 93-jährigen Angeklagten Dey, so wie er hier heute vor uns sitzt, zu entscheiden hatten.

Bei dieser „jugendspezifischen“ Bestimmung der Schwere der Schuld des Angeklagten Dey, die wir also vorzunehmen hatten, spielten daher – und ich habe es im Laufe meiner Urteilsbegründung ja auch schon an mehreren Stellen gesagt – besonders auch der damalige persönliche Entwicklungsstand des Angeklagten Dey und entwicklungspsychologische Gesichtspunkte eine Rolle. Also etwa die Frage, welchen Reifegrad der damals 18-jährige Dey hatte, wie konfliktfähig er war, wie gut er sich gegen andere abgrenzen konnte oder wie sehr er sich an älteren Vorbildern orientierte, wie beeinflussbar oder wie gefestigt er damals war – um nur einige der Gesichtspunkte zu nennen.

Um dies beantworten zu können, zogen wir denn auch einen jugendpsychiatrischen Sachverständigen, Dr. Hotamanidis, gleich zu Beginn dieses Verfahrens hinzu, der uns in dieser Hauptverhandlung ein sehr gutes Bild von dem damals 18-jährigen Angeklagten Dey vermitteln konnte. Nämlich das Bild eines in seiner Entwicklung durchaus verzögerten jungen Mannes, dem es schwerfiel, sich gegen andere durchzusetzen, und der befolgte, was ihm seine Eltern und andere Autoritätspersonen sagten, der zu Befehl und Gehorsam erzogen wurde. Der etwa Bäcker wurde, weil es seine Eltern wollten, obwohl er es selbst nicht wollte.

Und der ein junger Mann war, den seine Eltern gelehrt hatten, Konflikte um jeden Preis zu vermeiden, weswegen diese Konfliktvermeidungsstrategie zu einem ganz wesentlichen Verhaltensmuster des Angeklagten Dey wurde.

Aber mit dieser Persönlichkeit und mit diesem Verhaltensmuster moralisch und strafrechtlich im Konzentrationslager Stutthof bestehen zu können und sich menschlich und strafrechtlich richtig zu verhalten, was wir heute von ihm verlangen und zu Recht von jedem verlangen, der sich in einer Lage wie der Angeklagte Dey befindet, da nur so das Recht gegenüber dem Unrecht bestehen kann, hat den jungen Angeklagten Dey vor eine menschlich sehr schwer zu bewältigende Aufgabe gestellt. Besonders weil zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass der 18-jährige Angeklagte Dey um sein eigenes Leben an der Front hätte fürchten müssen, wenn er sich, wie wir es von ihm strafrechtlich verlangen, dem Unrecht entzogen hätte.

Und wenn man das bedenkt – und das war gerade auch unsere Aufgabe als Jugendstrafkammer –, dann verdeutlicht dies, warum wir heute am Ende dieses Verfahrens nach langem Ringen um die richtige Rechtsfolge auf eine Jugendstrafe von zwei Jahren mit Bewährung als die schuldangemessene Strafe für den damals 18-jährigen und heute 93-jährigen Angeklagten Dey erkannt haben.

Denn diese Jugendstrafe wird unseres Erachtens trotz der Beteiligung des Angeklagten Dey an dem beispiellosen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Stutthof, trotz seiner Beihilfe zum Mord an mehr als 5000 Menschen, trotz seiner Beteiligung an einer Tat, für die es keinen gerechten Schuldausgleich und keine Wiedergutmachung geben kann, 75 Jahre nach der Tat der individuellen Schuld des Angeklagten Dey gerecht. Und das festzustellen war unsere Aufgabe in diesem Strafverfahren.

Und ganz am Ende noch ein kurzes Wort zu unserer Kostenentscheidung:

Wir haben davon abgesehen, Herr Dey, Ihnen die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Das hätte – wie Ihr Verteidiger zutreffend vorgetragen hat – Ihren sicheren finanziellen Ruin bedeutet und wäre zu einer zusätzlichen, vom Jugendgerichtsgesetz nicht vorgesehenen Geldstrafe gleichgekommen. Jedoch ist Ihnen jedenfalls die Übernahme der Kosten Ihrer eigenen Verteidigung zumutbar, weil Sie diese durch die von Ihnen begangene Straftat selbst veranlasst haben. Im Übrigen verbleiben die Kosten des Verfahrens aber bei der Staatskasse, die auch die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen und Nebenkläger zu tragen hat. Denn Sie, Herr Dey, sind nicht der alleinige Veranlasser der Verfahrenskosten. Sie waren Gehilfe eines im Wesentlichen vom deutschen Staat begangenen Unrechts. Daher entspricht es den Wertungen des Jugendgerichtsgesetzes, dem Gebot der Billigkeit und dem dem Kostenrecht zugrunde liegenden Veranlasserprinzip, dass dieser deutsche Staat einen wesentlichen Anteil der Verfahrenskosten sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen und Nebenkläger zu tragen hat.